

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst im Landkreis Harz einschließlich 1. Änderungssatzung vom 04.12.2025**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz beschlossen:

### **§ 1 Rechtsform, Name**

Der Rettungsdienst für den Landkreis Harz wird ab dem 01.07.2007 unter dem Namen "Rettungsdienst des Landkreises Harz" (nachstehend: "Rettungsdienst" genannt) als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Rettungsdienstes des Landkreises Harz ist die Durchführung des Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 624). Hierzu sind insbesondere qualifiziertes Einsatzpersonal und geeignete Fahrzeuge zur Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes vorzuhalten. Der Rettungsdienst des Landkreises Harz betreibt auf der Grundlage des § 5 RettdG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzes- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) eine integrierte Einsatzleitstelle für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Rettungsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Rettungsdienstes ist die Förderung des Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Rettungsdienstes nach dem RettdG LSA (Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport) verwirklicht.
- (2) Der Rettungsdienst ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Rettungsdienstes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Harz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Rettungsdienstes. Er erhält bei der Auflösung des Rettungsdienstes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als das eingezahlte Stammkapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rettungsdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Rettungsdienstes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es das eingezahlte Stammkapital und den gemeinen Wert der vom Landkreis Harz geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet.

#### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 127.800 € (in Worten: einhundertsevenundzwanzigtausendachthundert Euro).

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. der Kreistag

#### **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Für den Fall der Verhinderung des Eigenbetriebsleiters oder Vakanz der Betriebsleitung bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes notwendig sind, insbesondere;
  1. die Organisation des Rettungsdienstes;

2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Einsatz des Personals.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und vergleichbar.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.

- (4) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig ist.
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 50.000,00 EUR Vermögenswert,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA unter 5.000,00 EUR Vermögenswert, es sei denn es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA unter 12.500,00 EUR Vermögenswert,
  5. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigen.

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

- (5) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Rettungsdienstes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat das Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen

Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

- (8) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Rettungsdienstes übertragen. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Rettungsdienst des Landkreises Harz" im Auftrag des Betriebsleiters.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern; davon ist ein Mitglied Arbeitnehmer beim Eigenbetrieb. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne von § 48 KVG LSA. Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG).
- (2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt
1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebs
  2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
  3. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 10 bedürfen und die nicht nach § 7 der Betriebsleitung oder nach § 11 dem Landrat obliegen,
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, grundsätzlich vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die KVG LSA und das Eigenbetriebsgesetz übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in dem ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
1. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR Vermögenswert,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA in der Höhe ab 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA in der Höhe ab 12.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR Vermögenswert,
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EUR, überschreiten,
6. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude/Gebäudeteile mit einem Jahreszins von mehr als 12.500 EUR im Einzelfall,
7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD und vergleichbar.
8. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
9. den Vorschlag an den Kreistag, zur Festsetzung von Tarifen (z.B. Gebührensatzung)

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages**

Neben den in § 45 Abs. 2 KVG LSA genannten Aufgaben ist dem Kreistag die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
6. die Rückzahlung von Stammkapital,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 100.000,00 EUR Vermögenswert,

8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Rettungsdienstes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die gesetzliche Verpflichtungen nicht bestehen,

9. die Änderung der Rechtsform des Rettungsdienstes.

## **§ 11 Landrat**

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

(2) Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne von § 8 Abs. 4 EigBG.

## **§ 12 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung**

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung**

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Rettungsdienst ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 12 ff EigBG. Die Belange der gesamten Landkreiswirtschaft sind zu berücksichtigen.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Festlegungen in der Hauptsatzung des Landkreises Harz.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Harz vom 28.01.1998 in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Halberstadt, den 26.06.2025

Balcerowski  
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:  
Veröffentlicht im Internet am 01.07.2025